

AMTSBLATT



für die Gemeinde **Nuthe-Urstromtal**

23. Jahrgang
24. April 2015
Ausgabe Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung der Jagdgenossenschaft AhrensdorfSeite 2
- Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Gottow und Jagdgenossenschaft „Moldenhütten“Seite 2
- Einladung der Jagdgenossenschaft GottsdorfSeite 2
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf.....Seite 2
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung LynowSeite 3
- Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft RuhlsdorfSeite 3
- Satzung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf.....Seite 3

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Einladung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf am **6. Mai 2015 um 19.00 Uhr** im Raum der ALSAI GmbH in Ahrensdorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht zum Jagdjahr

3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Auszahlung der Höhe des Reinertrages
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Sonstiges

Ahrensdorf, 3. April 2015

Vorsitzender
H. Zerning

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Gottow und Jagdgenossenschaft „Moldenhütten“

Am Freitag, dem 08.05.2015, um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zum Unterhammer“ im OT Gottow der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Anfragen der Mitglieder
- Verlängerung Pachtvertrag bzw. Neuverpachtung
- Beschluss Verwendung / Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Gottow, Flur 1 – 3, Flur 5 Bereich Moldenhütten und der Gemarkung Woltersdorf, Flur 7 (teilweise) im Bereich Eckbuschwiesen.

Gottow, 08. April 2015

Eckhard Schumann
JG Gottow/Moldenhütten

Einladung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf

Die Jagdgenossenschaft Gottsdorf lädt am Freitag, dem 29.05.2015 zur Mitgliederversammlung ein.
Beginn: 19.30 Uhr
Ort: Gottsdorf, Parkstraße 6

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes

4. Bericht zum Jagdjahr
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Höhe des Reinertrages
10. Schlusswort

Der Vorstand

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Die Jagdgenossenschaft Jänickendorf lädt alle Jagdgenossen (Bodeneigentümer der Gemarkung Jänickendorf) zur Genossenschaftsversammlung am **Sonabend, den 30.05.2015 um 14.00 Uhr, Treffpunkt „Alter Sportplatz“ in Jänickendorf** ein.

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Kassierer

- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Haushaltsplan 2015/16
- Die dazu notwendigen Diskussionen und Beschlüsse

Im Anschluss lädt die Pächtergemeinschaft zu einem Essen ein.

Der Vorstand
R. Lehmann

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lynow

Ich lade die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lynow **am Freitag, dem 29.05.2015 um 19.00 Uhr** in das Oskar-Barnack-Museum in Lynow zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 27.03.2015
2. Abrechnung des Jagdjahres 2014/2015
 - 2.1 Bericht über die Erfüllung des Abschussplanes

- 2.2 Verlesung des Kassen- und Kassenprüberberichtes
- 2.3 Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses
- 2.4 Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
3. Beschluss des Haushaltsplanes 2015/2016
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Sonstiges
6. Auszahlung des Reinerlöses des Jagdjahres 2014/2015.

Von den Bodeneigentümern sind Flächennachweise vorzulegen. Hierzu kann auch der Abgabebescheid für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes als Grundstücksnachweis vorgelegt werden.

Lynow, den 06.04.2015

Jänicke
Jagdvorsteher

Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Die Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf lädt ihre Mitglieder mit Partnern am Freitag, dem 08. Mai 2015 um 18.00 Uhr in den Versammlungsraum der Darkenhof Agrargesellschaft Ruhlsdorf zur jährlichen Versammlung ein.

Folgende Tagesordnung schlägt der Vorstand der Versammlung vor:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands insbes. zur anstehenden Verlängerung bzw. Neupachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ruhlsdorf
4. Bericht der Prüfer
5. Bericht des Jagdpächters

6. Diskussion, Anfragen, Meinungen
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Sonstiges
- Freundlicherweise hat sich der Pächter, Herr Klaus Achter wieder bereit erklärt, ein zünftiges Jagdessen zu stiften.

Ruhlsdorf, den 27.03.2015

Für den Vorstand
Dr. Stefan Berndes
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Satzung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 79 Jänickendorf hat am 26.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 79 Jänickendorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Jänickendorf“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT. Jänickendorf, 14947 Nuthe-Urstromtal, am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Jänickendorf.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkung Jänickendorf, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, abzüglich abgegliederter und zuzüglich angegliederter Flächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk 79 wird wie folgt im Grenzverlauf beschrieben: Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Jänickendorf wird durch Gemarkungen
 - Kolzenburg
 - Markendorf
 - Riesdorf
 - Schlenzer
 - Stülpe
 - Werder
 - Woltersdorf begrenzt.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim amtierenden Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (2) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (3) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßnahme des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Die Genossenschaftsversammlung wählt:
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 - b) zwei Beisitzer
 - c) einen Schriftführer
 - d) einen Kassenführer
 - e) zwei Rechnungsprüfer jährlich für das neue Jagdjahr
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;

- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c); d); e); f); g); h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Amtskasse der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel alle Jagdgenossen die Einberufung beim Jagdvorsteher schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Absatz 2). Sie muss mindesten zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindesten ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens – einen Jagdgenossen – vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BJagdG ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
 - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar,

– jede volljährige und geschäftsfähige Person.

- (3) Der Jagdvorstand wird für die Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter und geschäftsfähiger Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt die Amtszeit mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern während der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist unverzüglich eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten des Jagdvorstandes nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft des Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LJagdGBbg

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sofern vorhanden, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer, sofern gesondert gewählt, sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger eine Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinde des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Die Aufgaben des Kassenführers können auch von einem Mitglied des Vorstandes der Jagdgenossenschaft übernommen werden.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter können gleichzeitig von den Ämtern des Vorstandes belegt werden, diese dürfen aber nicht zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt sein.
- (4) Rechnungsprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zu Unterschriften von Kassenanordnungen befugt ist.
- (5) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit diese nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die andere Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf die Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt. Die beschlossenen oder durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche gelten als Holschuld. Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos. Der Auszahlungsanspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).
- (6) Eigentums-, Namens-, Wohnungswechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Vorstand der Jagdgenossenschaft schriftlich mitzuteilen. Es ist eine Bringpflicht.
- (7) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 Bbg-

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

JagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.

- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 07.05.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a ist für das Geschäftsjahr 2013/14 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2013/14 vorzunehmen.

Jänickendorf, 26.04. 2013


 Jagdvorsteher
Genehmigungsverfügung


 Der Jagdvorstand
 Beisitzer


 Beisitzer

Die am 26.04.2013 beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf vom 23.04.1992 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Luckenwalde, 10.03.2015



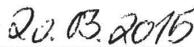
Landkreis Teltow-Fläming
 Unterjagdbehörde
 Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
 als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die am 26.04.2013 beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf vom 23.04.1992 wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr.:⁴..... bekannt gemacht.

vom 24.04.2015


 Ort


 Datum

Der Jagdvorstand


 (Vorsitzender)


 Beisitzer


 Beisitzer

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung: DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.